

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössisches Department für Umwelt,
Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: kels@efv.admin.ch

12. Juni 2015

Anhörung zum Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem (KELS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Anhörung zum Entwurf einer Verfassungsbestimmung für ein Klima- und Energielenkungssystem (KELS).

economiesuisse vertritt als Verband der Schweizer Unternehmen rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Von vorliegendem Verfassungsartikel wären sämtliche Unternehmen betroffen, da alle auf eine verlässliche und kompetitive Energieversorgung angewiesen sind.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Verfassungsartikel für den Übergang vom Förder- zu einem Lenkungssystem geht aus Sicht von economiesuisse in die richtige Richtung. Ein preisliches Anreizsystem ist deutlich effizienter und verursacht weniger Verzerrungen als teure Subventionsprogramme. Wichtig ist auch, dass zentrale Prinzipien, wie die vollständige Rückverteilung auf höchster Ebene verankert werden. In diesem Sinne begrüssen wir den vorgeschlagenen neuen Verfassungsartikel.

Obwohl ein Lenkungssystem klare Vorteile gegenüber ineffizienten Fördermodellen hat, ist bei der Ausgestaltung grosse Vorsicht geboten. Werden bei der Ausgestaltung Fehler gemacht, kann ein solches System schnell wirtschaftsschädigend werden, was letztlich wegen dadurch entstehenden Verlagerungseffekten auch den angestrebten Umweltzielen entgegen wirken würde.

Klar ist auch, dass ein Energielenkungssystem nicht an unrealistischen und politisch (noch) nicht legitimierte Energiezielen ausgerichtet werden darf. Eine massive Verteuerung von Energie, mit daraus folgenden negativen Verteilungseffekten, findet beim Stimmvolk keine Mehrheit, wie das Abstimmungsresultat zur Initiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» deutlich zeigte. Ein Systemwechsel muss haus-

haltsneutral sein und darf weder die Finanzierung des Staates gefährden, noch den Werk- und Denkplatz über Gebühr belasten. Dies deckt sich auch mit den Forderungen von *economiesuisse* an eine wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung des Lenkungssystems. Ein Lenkungssystem sollte sich darauf beschränken, negative Umweltauswirkungen im Energiepreis abzubilden, um damit eine Übernutzung zu verhindern und die Nachfrage zu Gunsten CO₂-armer Quellen zu lenken.

Ein Klima- und Energielenkungssystem muss deshalb mit folgenden Bedingungen verknüpft werden:

- Die heutigen Subventionen müssen mit der Einführung von Lenkungsabgaben rasch und vollständig abgebaut werden.
- Die Einnahmen aus Lenkungsabgaben müssen vollständig und direkt an Haushalte und Unternehmen zurückverteilt werden. Lenkung und Finanzierung dürfen nicht vermischt werden. Zudem dürfen die Mittel aus Lenkungsabgaben nicht für Subventionen zweckentfremdet werden.
- Die Ausgestaltung des Klima- und Energielenkungssystems muss in Abstimmung mit der internationalen Entwicklung erfolgen. Eine asymmetrische wirtschaftliche Belastung zum Nachteil der Schweizer Unternehmen ist zu vermeiden.
- Lässt sich eine asymmetrische Belastung nicht vermeiden, muss allen Unternehmen die Möglichkeit offen stehen, sich mit Zielvereinbarungen gemäss dem erfolgreichen Modell der Energie-Agentur der Wirtschaft mit freiwilligen und wirtschaftlichen Massnahmen von der Abgabe zu befreien.
- Die Lenkungsabgabe darf nicht zu einer Werkplatzsteuer werden. Hierzu muss die Rückverteilung branchengerecht erfolgen.
- Die bestehende fiskalische Belastung von Treibstoffen muss berücksichtigt werden.

economiesuisse kann den angestrebten Verfassungsartikel nur unterstützen, wenn er zusammen mit diesen Bedingungen umgesetzt wird. Jegliche Abweichungen würden den positiven und erwünschten Effekt eingrenzen oder gar umkehren und müsste von uns im Interesse des Produktions- und Wirtschaftsstandortes Schweiz bekämpft werden.

In diesem Sinne regen wir folgende Korrekturen am vorgeschlagenen Verfassungsartikel an:

Art. 131a Klima- und Stromabgaben

*2 Die Abgaben werden so bemessen, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele des Bundes leisten, **ohne dabei die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft zu gefährden. Die Höhe der Abgaben geht nicht über diejenige der wichtigsten Handelspartner hinaus.***

Begründung:

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe ist darauf zu achten, dass keine wirtschaftlichen Nachteile für die Schweizer Unternehmen entstehen. In einer offenen Volkswirtschaft lassen sich Klima- und Energieziele nicht unabhängig von der Politik der wichtigsten Handelspartner durchsetzen. Die Wirtschaft ist sowohl in den Exportmärkten wie auch durch die Importkonkurrenz am heimischen Markt dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt. Asymmetrien zwischen inländischen Abgaben und denjenigen der wichtigsten Handelspartner schwächen die einheimische Wirtschaft und führen lediglich zu Verlagerungen der Produktion, ohne positive Umwelt- oder Emissionseinsparwirkung. Die Substitution von im Inland produzierten Gütern durch Importe bzw. die Substitution von im Inland verbrauchter Energie durch importierte graue Energie ist aus Umweltsicht sinnlos, wenn nicht gar schädlich. Dasselbe gilt für einen

Rückgang von Schweizerischen - mit international beispielhaftem Energiemix hergestellten - Güterexporten und den Ersatz durch ausländische Produktion. Stattdessen muss sichergestellt werden, dass eine energieeffiziente Güterproduktion am Werkplatz Schweiz weiterhin möglich ist. Die Höhe der Energieabgaben muss sich somit an der Politik der wichtigsten Handelspartner ausrichten. Die wirtschaftsfreundliche Ausgestaltung eines Energielenkungssystems ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die Wirtschaft ein solches unterstützen kann.

Abschliessend sollte festgehalten werden, dass *economiesuisse* zwar unabhängig der damit verfolgten Zielvorstellungen das Instrument des Lenkungssystems gegenüber einem Fördersystem unter gewissen Bedingungen bevorzugt, die Energieziele der Energiestrategie 2050 jedoch im Grundsatz nicht unterstützen kann. Die Energiepolitik darf nicht an politisch nicht ausreichend legitimierten Energiezielen ausgerichtet werden. Ohne explizite demokratische Legitimation für weitergehende Ziele sollte sich staatliche Energiepolitik darauf beschränken, negative Umweltauswirkungen im Energiepreis abzubilden, um damit eine Übernutzung zu verhindern und die Nachfrage auf CO₂-arme Energiequellen lenken. Negative externe Effekte sind insbesondere im Bereich der fossilen Energien relevant. In diesem Sinne regen wir zusätzlich folgende Korrektur am vorgeschlagenen Verfassungsartikel an:

Art. 131a Klima- und Stromabgaben

*1 Zur Verminderung von Treibhausgasemissionen ~~und zur Förderung eines sparsamen und rationellen Energieverbrauchs~~ kann der Bund eine Abgabe auf den CO₂-Gehalt von Brenn- und Treibstoffen (Klimaabgabe) und eine **Abgabe auf den CO₂-Gehalt beim Strom aus fossilen Energieträgern** (Stromabgabe) erheben.*

Begründung:

Die technologische Entwicklung ermöglicht eine zunehmend umweltfreundliche Energieproduktion. Bereits heute wird zeitweise mehr emissionsarme Energie produziert als nachgefragt, weshalb sich kein generell sparsamer Verbrauch aufdrängt. Der Fokus muss deshalb auf die Vermeidung von Emissionen und nicht auf die generelle Einschränkung des Stromverbrauchs gesetzt werden. Wichtig ist, dass allenfalls wegfallender Atomstrom nicht durch fossile Elektrizität substituiert wird. Dies lässt sich durch eine Abgabe auf Elektrizität aus fossilen Quellen sicherstellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung
Leiter Bereich Finanzen und Steuern